

Informationsblatt Negativbescheinigung

Was ist die Negativbescheinigung?

Die Negativbescheinigung gilt als Nachweis für den Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Wie kann ich die Bescheinigung beantragen?

Bitte füllen Sie den Antrag auf Negativbescheinigung aus. Der Antrag steht Ihnen hier zum Download zur Verfügung. Sie können sich auch bei den zuständigen Mitarbeiterinnen melden, um den Antrag postalisch zu erhalten.

Anschließend senden Sie den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen per Post an folgende Postanschrift:

Landratsamt Esslingen
Rechts- und Ordnungsamt
Staatsangehörigkeitsbehörde
Neckarstr. 1
73728 Esslingen am Neckar

Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag im Original unterschrieben sein muss.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Geburtsurkunde mit Übersetzung von einem amtlich beeidigten Dolmetscher, beides in Kopie
- ggf. Heiratsurkunde und Übersetzung von einem amtlich beeidigten Dolmetscher, beides in Kopie
Sofern die Eheschließung in Deutschland erfolgte, legen Sie bitte einen Auszug aus dem Eheregister in Kopie vor. Diesen erhalten Sie bei dem Standesamt Ihrer Eheschließung.
- **erweiterte** Meldebescheinigung **im Original**
(Diese erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Rathaus.)
- Reisepass und Aufenthaltstitel in Kopie
- Bescheinigung über eine Namensänderung (sofern erfolgt)

Die Unterlagen werden bei persönlicher Abholung der Negativbescheinigung im **Original** angefordert.

Was kostet die Bescheinigung?

Die Ausstellung der Bescheinigung ist gebührenpflichtig. Die Kosten belaufen sich auf **51,00 Euro**. Die Gebühr ist bei Abholung der Negativbescheinigung zu bezahlen. Die Bezahlung vor Ort ist in bar oder mit Karte möglich.

Die Negativbescheinigung sollte bei einem **persönlichen Termin** abgeholt werden.

Damit wir einen Termin mit Ihnen vereinbaren können, bitten wir um Angabe einer Kontaktmöglichkeit in Ihrem Antrag.

Es ist zudem zu beachten, dass die Bescheinigung für das Konsulat nicht älter als **30 Tage** sein darf.

Sollten weiterhin Rückfragen bestehen, können Sie sich bei den zuständigen Mitarbeiterinnen melden. Die Zuständigkeiten entnehmen Sie bitte der Homepage.